

Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.

Stand: 17.11.2019

Die Satzung wurde:
beschlossen von der Gründungsversammlung am 18.11.2019 in Steinhagen

PFADFINDERBUND WELTENBUMMLERE.V.





§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 33803 Steinhagen (Westf.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ ist ein Jugendverband mit dem Zweck der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu freien, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
2. Der Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung von Fahrten und Lagern
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung von Jugenderholungen
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung von Gruppenstunden in den örtlichen Gruppen
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung von Aus- und Weiterbildungen, Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen.
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung übergreifender Projekte
4. Der Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
5. Der Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ sieht sich als aktiver Teil des Pfadfinderbund Weltenbummler.
6. Der Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ arbeitet nach demokratischen Prinzipien.
7. Der Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Interessierte Erwachsene können die unterstützende Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit aktiv unterstützen möchten.
3. Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
4. Der Antrag ist schriftlich abzugeben. Er muss bei Minderjährigen von dem*r gesetzlichen Vertreter*in unterzeichnet sein.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nachdem der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig bei der jeweiligen Gruppe eingegangen ist, ist die Mitgliedschaft erworben.
6. Ordentliche Mitglieder können nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Wunsch als förderndes Mitglied im Verein „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ bleiben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Nichtentrichtung des Beitrages für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
 - Erreichen des vollendeten 27. Lebensjahres
2. Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Nichtentrichtung des Beitrages für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
 - Wegfall der aktiven Unterstützung zum Ende des Kalenderjahres

3. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Nichtentrichtung des Beitrages für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 4.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 4.2. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 4.3. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - 4.4. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied schriftlichen Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet.

Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

Sie haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag für das Folgejahr ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, sonst erlischt die Mitgliedschaft gemäß §4.

In der Mitgliedschaft ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Vereins „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ im Rahmen der Bundeswahlordnung des Pfadfinderbund Weltenbummler und an den demokratischen Entscheidungen im Rahmen der Bundesordnung des Pfadfinderbund Weltenbummler mitzuwirken.



2. Unterstützende Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§2) nach besten Kräften verpflichtet.

Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

Sie haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag für das Folgejahr ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, sonst erlischt die Mitgliedschaft gemäß §4.

In der Mitgliedschaft ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Jedes unterstützende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Rederecht.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.

Sie haben mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Sie können auf Einladung an Veranstaltungen des Vereins „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ teilnehmen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ sind

- die Stammesführung (Vorstand des „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“)
- die Mitgliederversammlung

§7 Stammesführung (Vorstand des „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“)

1. Die Stammesführung besteht aus

- einem*einer Stammesführer*in
- einem*einer stellvertretenden Stammesführer*in
- einem*einer Stammeschatzmeister*in

2. Die Stammesführung gibt sich die Vorstandsgeschäftsordnung selbst, sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

3. Stammesführer*in, stellvertretende*r Stammesführer*in und Stammeschatzmeister*in werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

4. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.



6. Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins.

Zur Vertretung des Vereins „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“ im Sinne des §26 BGB sind Stammesführer*in, stellvertretende*r Stammesführer*in und Stammeschatzmeister*in, berechtigt.

Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V.“, es tagt vereinsöffentlich.

2. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Es wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der ordentlichen Stammesmitglieder anwesend sind.

5. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist unabhängig von §8 Nr.4 beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
- Wahl der Stammesführung
- Entlastung der Stammesführung
- Wahl der Stammeskassenprüfer*innen
- Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Jahresplanung
- Änderung der Stammesatzung



7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Änderung der Stammesatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Das Protokoll wird von dem*der zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer*in und dem*der Stammesführer*in unterzeichnet und den Mitgliedern der Stammesführung und der Bundesführung des Pfadfinderbund Weltenbummler abschriftlich zugesandt.

9. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall von ihr festgelegt werden. Diese haben der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins „Pfadfinderstamm Roter Milan e.V“ kann nur durch eine gesonderte hierzu eingeladene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller möglichen ordentlichen Mitgliedern der örtlichen Gruppen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das materielle Vermögen an den Rechts- und Finanzträger des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V. und das finanzielle Vermögen an eine örtliche gemeinnützige Organisation mit dem Zweck der Jugendpflege (Jugendarbeit).

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu den Liquidatoren bestimmt.

Steinhagen, den 18.11.2019